

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35.

Düsseldorf, Montag, den 7. Juni 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Zwischen der Königl. Preuß. Regierung einerseits, und der Herzoglich Nassauischen Regierung anderseits, ist nachstehende Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen, abgeschlossen worden:

Nr. 144.

Uebereinkunft mit Nassau, wegen wechselseitiger Uebernahme der Bagabunden. S. 5157.

§. 1. Es soll in Zukunft kein Bagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

- a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans, mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anders weitiges Heimathrecht erworben zu haben.
- b) Diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben.
- c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder übe-

haupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von 10 Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch 10jährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einem Staate, mit der Verheirathung, oder 10jährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein heimathloser, in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von 10 Jahren geduldet worden, so muß er in dem Letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Bagabunden, oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können; so sind solche ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen, die Mutter zugehört.

Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und Letztere bei ihrem Vater befindlich sind; so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn; so kann der erstere Staat der Beibehaltung, oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgefelln und Dienstboten, welche ohne

eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, im gleichen Böglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als 10 Jahr dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§ 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des Erstern, zugeführt werden kann.

§ 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Bagabunden in das Gebiet des Andern der hohen kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Bagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Bagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Bagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§ 11. Sollte der Fall eintreten, daß von dem einen der hohen kontrahirenden Theile, dem andern Theile zum weiteren Transporte in einem rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des § 9. zugeführten Bagabunde von dem Letztern nicht angenommen würde; so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurück gebracht werden.

§ 12. Den angrenzenden Königl. Provinzial-Regierungen und der Herzoglichen Landes-Regierung zu Wiesbaden bleibt es überlassen, wegen der näher zu bestimmenden Richtung der Transporte und der beidenseitigen Uebernahmorte sich zu vereinigen.

§ 13. Die Ueberweisung der Bagabunden geschieht in der Regel mittelst Transporte und Abgabe derselben, an die Polizei-Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Bagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Trans-

port konventionmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Bagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchen ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Bagantschube sollen künftig nicht mehr statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Bagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird; so können für den Transport und die Verpflegung der Bagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß Letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

Vorstehende Uebereinkunft soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 16. April. 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
von Bernstorff.

Vorstehende Uebereinkunft wird, in Folge Verfügung des Königl. Polizei-Ministeriums vom 21. v. M., hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 17. Mai. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 145.

Die Erledigung der Kapellaneystelle an der hiesigen Maximilians-Pfarre.
1. 5583.

Die Erledigung einer Kapellaneystelle an der hiesigen Maximilians-Pfarre, durch den Tod des Kapellans Crepong, wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 1. Juni. 1819.

Königl. Preuß. Regierung.